

RS VwGH Erkenntnis 1987/07/02 87/09/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1987

Rechtssatz

Grundlage des Arbeitsverhältnisses ist nur ein Arbeitsvertrag. Stützt sich die Arbeitspflicht auf ein anderes Rechtsverhältnis, so kommt Arbeitsrecht grundsätzlich nicht zur Anwendung. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann für Dienste NAHER VERWANDTER die Entgeltvermutung des § 1152 ABGB in der Regel nicht herangezogen werden, sofern sie im Haushalt, im Gewerbe bzw in der Landwirtschaft mithelfen. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß die Familiendienste der Erfüllung familiärer Beistandspflichten und Mitwirkungspflichten gelten. Wenn sich allerdings der Betreffende eindeutig und (in der Regel schriftlich) ausdrücklich zur Arbeitsleistung verpflichtet hat, kommt ein Arbeitsverhältnis auch zwischen Familienangehörigen (zB zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen nahen Verwandten (zB zwischen Geschwistern) in Betracht. Bei familienrechtlicher Bindung muß aber am Zustandekommen eines Dienstvertrages durch schlüssige Handlungen gezweifelt werden. Solcherart kann daher sehr wohl bei Überlegung aller Umstände des Einzelfalles ein vernünftiger Grund übrigbleiben, am Zustandekommen eines Arbeitsvertrages zu zweifeln und die Annahme eines Scheingeschäftes gerechtfertigt sein.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 naher Verwandter Rechtsgrundsätze Allgemein
Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at